

RS OGH 1994/5/5 15Os46/94, 12Os109/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.05.1994

Norm

StGB §16 Abs1 B

Rechtssatz

Ein Versuch ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung bereits beendet, wenn es tatplangemäß keiner weiteren Handlung des Täters zur Herbeiführung des angestrebten Erfolges mehr bedarf (EvBl 1981/77; RZ 1980/66); ein Verzicht des Täters auf weitere ihm zur Verfügung stehende Mittel zur Herbeiführung des Erfolges ändert daran nichts.

Entscheidungstexte

- 15 Os 46/94
Entscheidungstext OGH 05.05.1994 15 Os 46/94
- 12 Os 109/04
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 12 Os 109/04
nur: Ein Versuch ist beendet, wenn es tatplangemäß keiner weiteren Handlung des Täters zur Herbeiführung des angestrebten Erfolges mehr bedarf. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0090236

Dokumentnummer

JJR_19940505_OGH0002_0150OS00046_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>